



Nr. e51-10-2025

30. Oktober 2025

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für die Änderung eines Wohn- und Geschäftshauses sowie eines Nebengebäudes“

Bischofsweg 16; Gemarkung Neustadt; Flurstück 711 c

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 14. Oktober 2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BV/03212/25 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Änderung eines Wohn- und Geschäftshauses sowie eines Nebengebäudes mit Fahrradabstell- und Müllräumen; Änderung der Grundrisse und der Decken – Zusammenlegung von zwei Wohneinheiten; Einbau Dachgaube und von Dachloggien; Anbau von Balkonen; Rückbau Dachstuhl und Herstellung Flachdach am Nebengebäude; Errichtung von zwei PKW-Stellplätzen; Antrag auf Abweichung nach § 67 SächsBO auf dem Grundstück:

Bischofsweg 16;

Gemarkung Neustadt, Flurstück 711 c

wird unter einer Teilablehnung und Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Barrierefreie Herstellung von Wohnungen eines Geschosses;

(3) Es wurde eine Befreiung von Verboten der Gehölzschutzzsatzung erteilt.

(4) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.

(5) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Rathausplatz 1, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Waisenhausstraße 14, 01069 Dresden, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 4260, empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 30. Oktober 2025

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

